



Bundesministerium der Finanzen

Bekanntmachung der Richtlinie über eine Anerkennungsleistung an ehemalige sowjetische Kriegsgefangene (ASK-Anerkennungsrichtlinie)

Vom 30. September 2015

§ 1

Angehörige der sowjetischen Streitkräfte, die während des Zweiten Weltkriegs als Kriegsgefangene in deutschem Gewahrsam waren und sich zu einem Zeitpunkt zwischen dem 22. Juni 1941 und 8. Mai 1945 in einem deutschen Kriegsgefangenenlager aufgehalten haben (Ehemalige sowjetische Kriegsgefangene), können eine einmalige Leistung nach dieser Richtlinie in Höhe von 2 500 € erhalten.

§ 2

Die Leistung nach § 1 erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Auf sie besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3

(1) Die Leistung nach § 1 wird nur auf Antrag gewährt.

(2) Der Antrag ist bis spätestens 30. September 2017 (Ausschlussfrist) an das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen
DGZ-Ring 12
13086 Berlin
zu richten.

(3) Die Richtlinie führt das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen durch.

(4) Berücksichtigt werden auch Anträge, die bereits vor Inkrafttreten dieser Richtlinie, aber nach dem 20. Mai 2015 beim Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen eingegangen sind.

§ 4

(1) Die Leistungen nach Maßgabe dieser Richtlinie sind höchstpersönlicher Natur und daher nicht übertragbar. Erben von ehemaligen sowjetischen Kriegsgefangenen haben kein Antragsrecht. Hatte jedoch der Berechtigte selbst den Antrag gemäß § 3 gestellt, so kann eine Leistung nach § 1 nach seinem Tode seinem hinterbliebenen Ehegatten bzw. seinen hinterbliebenen Kindern ausgezahlt werden.

(2) Wurde ein fristwahrender Antrag gemäß § 3 Absatz 2 gestellt und hat innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod des Leistungsberechtigten keine der als Sonderrechtsnachfolger nach Absatz 1 berechtigten Personen die Rechtsnachfolge angezeigt, erlischt die Leistungsberechtigung.

§ 5

(1) Die Leistungsberechtigung ist vom Antragsteller nachzuweisen. Ist ihm ein Nachweis nicht möglich, kann die Leistungsberechtigung auch auf geeignete Weise glaubhaft gemacht werden.

(2) Der Empfang von Leistungen nach § 11 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1263), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2008 (BGBl. I S. 1797) geändert worden ist, steht dem Empfang einer Leistung nach dieser Richtlinie nicht entgegen.

(3) Die Leistung kann versagt werden, wenn sich der Antragsteller unlauterer Mittel bedient oder vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder irreführende Angaben gemacht, veranlasst oder zugelassen hat.



(4) Nicht leistungsberechtigt ist, wer dieser Leistung unwürdig ist. Unwürdig ist insbesondere, wer Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen oder daran teilgenommen hat.

(5) Die Leistung kann nach den §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes zurückgefordert werden.

§ 6

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 30. September 2015 in Kraft.

Berlin, den 30. September 2015

Bundesministerium der Finanzen

Im Auftrag
Werner Gatzert
